

Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Hagenbuch

(vom 27. Januar 1983)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

Gestützt auf §§ 203 und 206 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie § 3 der Einführungsverordnung zum Raumplanungsgesetz (RPG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die im dazugehörigen Übersichtsplan Mst. 1:5000 bezeichneten Feuchtgebiete und Trockenstandorte werden unter Naturschutz gestellt: Objekt-
beschreibung

Objekt Nr.

- 1 Hangriede und wechsellückiger Steilhangwald Weid/Heidenmoos
- 2 Hangried Mocken
- 3 Hangried und Föhrenwald Bun
- 4 Hangried Erlen
- 5 Riedwiese Alp
- 6 Waldried Ifang

Die Schutzgebiete weisen verschiedene Pfeifengraswiesen, Kleinseggenriede, darunter ein seltener Schnabelseggen-Quellsumpf, Gross-Seggenriede, Hochstauden- und Schilffluren, Föhrenhangwälder sowie Halbtrockenrasen mit vielen seltenen und geschützten Pflanzen auf. Einzigartig im Kanton Zürich sind die vorkommenden natürlichen Quellsumpfe auf einer Hangterrasse.

2. Schutzziel ist die ungeschmälerete Erhaltung der einzigartigen Komplexe von Feuchtgebieten, Trockenstandorten und naturnahen Hangwäldern als Lebensraum für viele seltene und geschützte Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft. Schutzziel

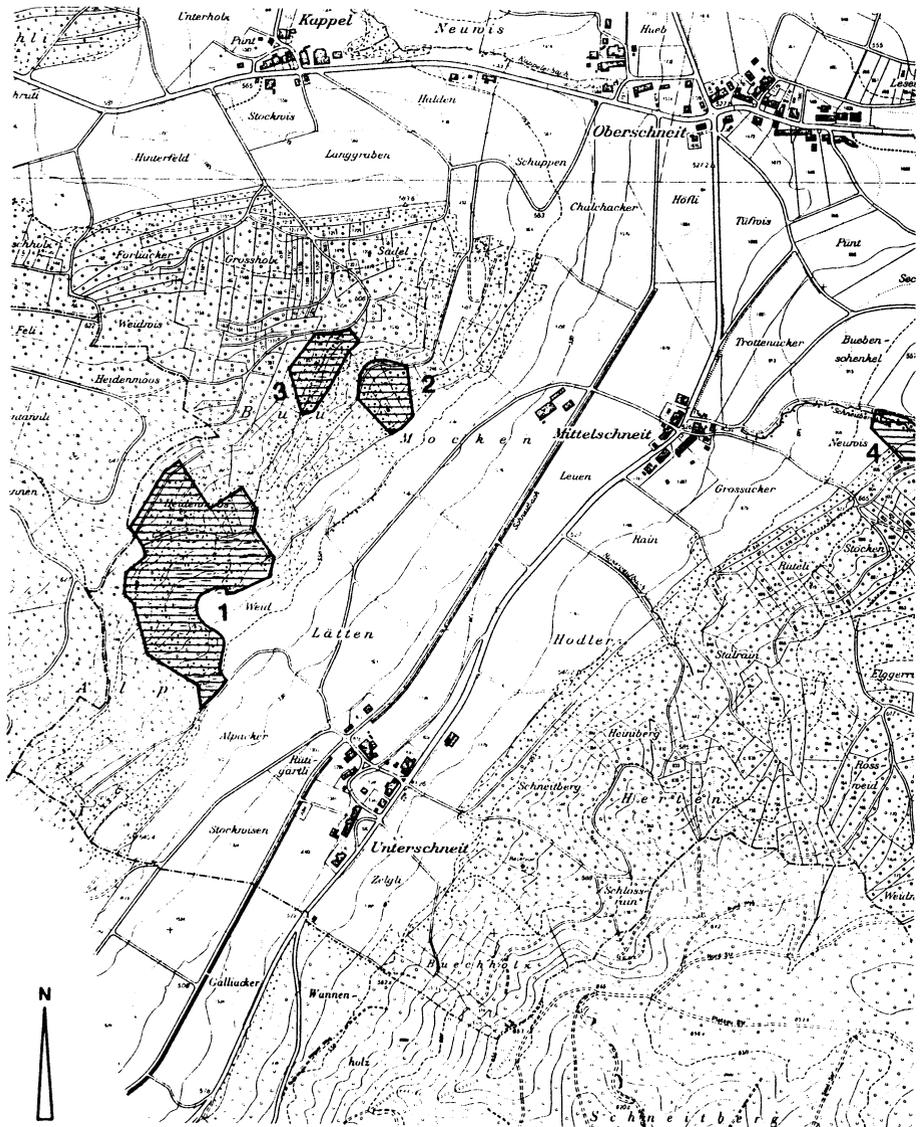
3. In der Naturschutzzone gemäss Übersichtsplan Mst. 1:5000 sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutz-
anordnungen
Naturschutz-
zone I

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Hagenbuch

Nr. 1 Hangriede und wechsellöcheriger Steilhangwald Weid/Heidenmoos

Nr. 2 Hangried Mocken

Nr. 3 Hangried und Föhrenwald Bun



Naturschutzzone



Naturschutzumgebungszone



Wald

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Baumgruppen und Hecken sowie markanten Einzelbäumen und -sträuchern ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen, insbesondere das Setzen von Fichten und Lärchen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen, ausgenommen im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen für diesen Zweck;
- das Weidenlassen von Tieren sowie das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Reiten und Befahren abseits von Strassen;
- das Betreten ausserhalb gelb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 1. September; davon ausgenommen ist der Wald.

Schutz-
anordnungen
Naturschutz-
umgebungs-
zone II

4. In der Naturschutzumgebungszone gemäss Plan Mst. 1:5000 sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die einen unerwünschten Einfluss auf die Naturschutzzone haben, die Naturschutzumgebungszone beeinträchtigen oder das Landschaftsbild stören.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Weidenlassen von Tieren sowie das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Reiten und Befahren abseits von Wegen;
- das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen für diesen Zweck.

5. Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 3 und 4 ausgenommen. Sie werden, falls nötig, in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege und
Unterhalt

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Die *Riede und Trockenwiesen* sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen und die Streue wegzuführen.
- In der *Naturschutzumgebungszone* ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzubringen.
- Die *Waldbewirtschaftung* soll sich nach dem Schutzziel richten. Insbesondere sollen die Föhrenbestockungen erhalten bleiben. Die busch- und artenreichen Waldränder sind zu erhalten.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (PBG § 207).

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahme-
regelung

Der Holztransport über Naturschutzgebiete ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet.

Straf-
bestimmung

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

9. Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert.

Publikation

Zürich, den 27. Januar 1983

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigris